

1889 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem finanzielle Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 soll eine leichtere Verfahrensweise bei der Heranziehung der für arbeitsmarktpolitische Erfordernisse zweckgebundenen Mittel des Reservefonds erreicht werden. Zu diesem Zweck soll der Reservefonds zu einem Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit umgestaltet werden. Die Verwaltung des nach außen vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertretenen neuen Reservefonds soll in technisch-administrativen Angelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, in allen übrigen Verwaltungsangelegenheiten dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen obliegen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Oktober 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem finanzielle Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktförderungsgesetzes geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 10 18

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

L i e d l
Obmann